- Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (4. VADB—Kaffee) (GBl. I Nr. 95 S. 777).
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (5. VADB—Branntwein) (GBl. I Nr. 95 S. 778),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom I4. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (6. VADB—Wein und Schaumwein) (GBL I Nr. 95 S. 781),
- Siebente Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (7. VADB—Leuchtmittel) (GBl. I Nr. 95 S. 782),
- Achte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben . (8. VADB—Zündwaren) (GBl. I Nr. 95 S. 783),
- Neunte Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1958 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (9. VADB) (GBl. I Nr. 45 S. 510),
- Zehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1958 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (10. VADB—Sonstige Leistungen) (GBl. I Nr. 52 S. 610),
- 21. Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1961 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (12. VÄDB) (GBl. II Nr. 16 S. 83),
- Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 22. März 1967 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (13. VADB) (GBI. II Nr. 27 S. 165),
- 23. Bekanntmachung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBL II Nr. 58 S. 377),
- 24. Anweisung vom 20. Juni 1955 über die Einrichtung von Sperrkonten für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe (GBL II Nr. 34 S. 207),
- Anordnung vom 24, Januar 1956 zur Erhebung der Verbrauchsabgaben — 1. Ergänzung der Bekanntmachung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — (GBL II Nr. 6 S. 37),
- 26. Anordnung vom 4. September 1958 über die Befreiung von der Entrichtung der Verbrauchsabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch Gaststätten aufgekauft werden (GBL I Nr. 58 S. 668),
- Anordnung vom 6. Juni 1959 über die Gültigkeit der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe beim Inkrafttreten von Preisanordnungen (GBL II Nr. 14 S. 185),
- 28. Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBL II Nr. 17 S. 158),
- Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Abrechnung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe für Exportumsätze (GBL II Nr. 156 S. 1203),
- Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung—der Zahlungen der VEB, Kombinate und WB an den Staatshaushalt (GBL III Nr. 14 S. 93).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PADB -

vom 1. März 1972

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBL II Nr. 12 S. 137) wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 2 bis 4 der Verordnung:

§ 1

- (1) Als produktgebundene Abgaben gelten auch erzeugnis- und leistungsgebundene Abgaben, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung als
- Produktionsabgabe
- Dienstleistungsabgabe
- Verbrauchsabgabe
- Preisausgleichsabführung

festgelegt wurden.

- (2) Als produktgebundene Subventionen gelten
- Produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen
- Preisausgleichszuführungen.
- (3) Für Preisausgleichsabführungen und -Zuführungen sind die Rechtsvorschriften über Preisausgleiche weiterhin anzuwenden.
- (4) Produktgebundene Abgaben und Subventionen, die vor Inkrafttreten der Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen mit den Preisen festgelegt worden sind, bleiben weiterhin auf der Grundlage der Preisbewilligungen bzw. Abgabentabellen gültig.
- (5) Der Minister der Finanzen gibt, soweit erforderlich, zusammengefaßte Abgabentabellen heraus oder veranlaßt die für die Bestätigung der Preise verantwortlichen Organe, in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, Abgabentabellen herauszugeben.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

- (1) Als Lohnaufträge gelten Aufträge der Betriebe zur Produktion von Erzeugnissen bzw. zur Durchführung von Leistungen für Rechnung des Auftraggebers. Die Verwendung von Zutaten, die durch den Auftragnehmer selbst beschafft worden sind, verändert nicht das Wesen des Lohnauftrages.
- (2) Sind dem Auftragnehmer für die von ihm produzierten Erzeugnisse bzw. durchgeführten Leistungen produktgebundene Abgaben bekanntgegeben worden, hat er diese dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (3) Für im Lohnauftrag produzierte Erzeugnisse sind produktgebundene Abgaben nicht abzuführen, wenn die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien aus dem persönlichen Eigentum der Bürger stammen und die daraus hergestellten Erzeugnisse nicht zum Weiterverkauf an Dritte bestimmt sind.